

1 Erteilende Zollbehörde Generalzolldirektion – BWZ Technisches Referat 1 Grellstraße 18, 24 10409 Berlin	2 Referenznummer der Auskunft uvZTA-54030/24-1
3 Antragsteller der Auskunft Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt DE	Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser unverbindlichen Zolltarifauskunft, insbesondere der Umsatzsteuersatz, sind unverbindlich. Aus dieser unverbindlichen Zolltarifauskunft kann kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Einreihung in den Zolltarif hergeleitet werden. Die unverbindliche Zolltarifauskunft wird 10 Jahre in einer nationalen Datenbank gespeichert und auf ihre Gültigkeit überwacht. Eine längere, unüberwachte Verwendung wird nicht empfohlen. Zur Bedeutung der Zeichen und Abkürzungen siehe online unter: auskunft.ezt-online.de → Texte → Abkürzungen. Zur Zitierweise von Erläuterungen siehe online unter: auskunft.ezt-online.de → Texte → Inhaltsverzeichnis Erläuterungen → Vorbemerkungen → IV. Zitierweise.
4 Finanzamt und Steuernummer Finanzamt Waiblingen 9049115175	5 Datum der Auskunft 27.11.2024
6 Zolltarifnummer 9021 1090 00 0	7 Umsatzsteuersatz zum Datum der Auskunft 19 %
8 Warenbeschreibung Sog. BORT Generation Osteoporose-Orthese, Art.-Nr. 215 870, im Wesentlichen bestehend aus einer rucksackähnlich aufgebauten Vorrichtung aus einem sog. Wirbelsäulenrahmen in Form eines die gesamte Wirbelsäule bedeckenden, individuell anformbaren Stabilisierungselements aus Aluminium (Rückenschiene), welches in einer vertikal am Rücken verlaufenden, gepolsterten Tasche einer Spinnstoffvorrichtung entnehmbar untergebracht ist. Diese besteht aus zwei in der Länge verstellbaren Schultergurten sowie einem unelastischen Gurtsystem mit Umlenkösen und Bauchplatte, welches vor dem Bauch mittels Klettverschlüssen geschlossen wird. Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage. Die Vorrichtung dient sowohl dem Stützen und Halten (Stabilisierung) und der aktiven Aufrichtung zur Entlastung und Korrektur der Lenden-/Brustwirbelsäule mit Bewegungseinschränkung in Sagittalebene bei orthopädischen Erkrankungen/Verletzungen als auch zum Ruhigstellen bei Frakturen, z.B. bei Osteoporose, Schädigungen im BWS- und LWS-Bereich sowie bei stabilen, osteoporotischen Wirbelkörperfrakturen. Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist sie in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen. Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.	
9 Begründung für die Einreihung der Ware AV 1 / AV 6 / AV 3 c) EriKN AV 3 (HS) RZ 40.0 + 41.0 / EriKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4	

10 Datum der Ausstellung und Signatur

Ort Berlin

Im Auftrag

Datum 29.11.2024

Schumann

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.